

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 22. Juli 1974

20. Stück

30. Verordnung: Höchstarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1974).

30.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Juli 1974 betreffend den Höchstarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1974)

Auf Grund des Art. II § 4 der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, wird verordnet:

§ 1. Für die Führung von Fremden dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1972) samt Zuschlägen höchstens nachstehende Entgelte verlangt werden:

- 1. Für eine Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um den Fremden die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater, technische Anlagen usw.) zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 4 Stunden dauert 450 S
- 2. Für eine Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um den Fremden ausschließlich oder überwiegend Vergnügungsstätten, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3½ Stunden dauert 350 S
- 3. Für eine Führung, um den Fremden das nächtliche Wien zu zeigen und zu erläutern (Nachtführung), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 20 bis 1 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 4 Stunden dauert .. 450 S
Wenn bei der Nachtführung ausschließlich oder überwiegend Leistungen im Sinne des Punktes 1 erbracht werden, kann das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 2. (1) Wenn die im § 1 angeführten Zeiten überschritten werden, kann für jede angefangene Stunde ein Zuschlag von 25% verlangt werden. Wird sowohl der im Tarifsatz festgelegte Zeitraum als auch die für die Führung vorgesehene Höchstdauer überschritten, kann der Zuschlag nur einmal begehrt werden.

(2) Wenn die Vormittagsführung nach 14 Uhr endet, ist der Fremdenführer, sofern das Entgelt nach den Bestimmungen des Abs. 1 nicht höher ist, berechtigt, den zweifachen Halbtagsstarif (§ 1 Punkt 1 und 2) zu verlangen. Sofern der Fremdenführer von dieser Bestimmung Gebrauch machen will, ist er verpflichtet, den Kunden ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der Beendigung der Führung nach 14 Uhr der zweifache Halbtagsstarif zu entrichten ist.

(3) Wird die Führung in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt, so darf ab der zweiten und für jede weitere Fremdsprache ein Zuschlag von je 50 S verlangt werden.

(4) Bei Gruppenführungen darf ab 50 Personen ein Zuschlag von insgesamt 50 S verlangt werden.

§ 3. (1) Für eine Überlandfahrt, um den Fremden die Sehenswürdigkeiten der Umgebung von Wien zu zeigen und zu erläutern, gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sinngemäß.

(2) Neben dem tarifmäßigen Entgelt kann der Fremdenführer den Ersatz der Spesen für Fahrt, Unterkunft und Verköstigung verlangen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 15. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig verliert der Fremdenführertarif 1965, LGBI. für Wien Nr. 2, in der Fassung der Verordnungen LGBI. für Wien Nr. 30/1968, 22/1971 und 24/1972, seine Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Gratz